

BEBAUUNGSPLAN "Gutsschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)"

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Vorhabenbezogene Festsetzungen im Sondergebiet "Landwirtschaftliche Betriebe mit Gutsschänke" (SO) (§ 12 Abs. 3a BauGB)
 - Sondergebiet (SO) sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- 1.2 Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Oberkante baulicher Anlagen

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ)

Höhe baulicher Anlagen

Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen,

in Metern über NN (gem. Planeintrag) Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Baunvo)

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuss- und Radweg

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB)

> Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Sonstige Darstellung

₹ Bemaßung Katastergrundlage 1:1000

162,1 ü. NN Höhenpunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM VORHABENBEZOGENEN

- 1.1.1 Im Rahmen der im Folgenden festgesetzten Nutzungen für das festgesetzte
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- 1.2.1 Sondergebiet "Landwirtschaftliche Betriebe mit Gutsschänke" (SO)

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet (SO) "Landwirtschaftliche Betriebe mit Gutsschänke" dient der Unterbringung landwirtschaftlicher und gastronomischer Betriebe.

- Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Anlagen und Einrichtungen für landwirtschaftliche Betriebe; Anlagen zur Sammlung, Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher
- eine Schank- und Speisewirtschaft (Gutsschänke) sofern diese mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in engem betrieblichen und räumlichen
- Büro- und Verwaltungsräume, Werkstätten, sofern sie mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem engen betrieblichen und räumlichen Zusammenhang stehen;

• Büro- und Verwaltungsräume, sofern sie mit der o.g. zulässigen Schank-

- und Speisewirtschaft (Gutsschänke) in einem engen betrieblichen und räumlichen Zusammenhang stehen; • Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für
- Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. §§ 16 ff BauNVO)
- 1.3.1 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl

Im festgesetzten Sondergebiet darf die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

- 1.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)
- 1.4.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.
- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.5.1 Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind -soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen- ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Splittfugenpflaster oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.
- 1.5.2 Auf bereits verdichteten Flächen ist eine tiefgründige Bodenlockerung vorzunehmen soweit diese Flächen zur Begrünung vorgesehen sind. Darüber hinaus ist eine tiefgründige Bodenlockerung aller im Rahmen des Baubetriebs beanspruchten Flächen, die für eine Begrünung vorgesehen sind, durchzuführen. Die Bestimmungen der DIN 18915 sind einzuhalten.
- 1.6 Fassaden-und Dachbegrünung
- 1.6.1 Tür- und/ oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind gemäß dem Bestandsplan sowie dem Maßnahmenplan (Bestandteile des Umweltberichtes) mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/ oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 20 m² aufweisen. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu
- 1.6.2 Bei allen Um- und Neubaumaßnahmen sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung (bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 m²) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Begrünungsmaßnahmen ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Die im Umweltbericht enthaltenen Pflanzvorschläge und Pflanzlisten (siehe Umweltbericht Seite 9 ff.) sind zu beachten.

- 1.7.1 Je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze sind mit mindestens 1 groß- oder mittelkronigen heimischen und landschaftsgerechten Laubbaum, Stammumfang 18-20 cm zu überstellen. Unter den Bäumen sind Pflanzscheiben von mindestens 6 m² Größe und mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.
- 1.7.2 Die durch Planeintrag festgesetzten Standorte für Baumpflanzungen können an Leitungen, Zuwegungen und Zufahrten angepasst werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.
- 1.7.3 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind mit ausschließlich heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Verlust durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- 1.7.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (soweit sie nicht für Nebenanlagen, etc. verwendet werden müssen) sind vollständig zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mind, 20 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neupflanzungen vorzusehen. Je angefangener 100 m² der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

- 1.7.5 Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank-oder Kletterpflanzen zu
- 1.7.6 Innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang von Bäumen sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzunehmen.
- Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)
- 2.1 Dachform, Dachneigung
- Im festgesetzten Sondergebiet sind ausschließlich symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 20° zulässig.
- 2.2 Mülltonnenstandplätze

Anlagen zum Sammeln von Müll sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen, bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bspw. einer entsprechend hohen Schnitthecke oder durch rankende Pflanzen einzugrünen.

- 2.3 Werbeanlagen
- 2.3.1 Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, sind unzulässig.
- 2.3.2 Leuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, die zur freien Landschaft hin abstrahlen sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind
- 2.3.3 Die maximale Größe von Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen beträgt 10 m² und darf höchstens 5 % der Fassadenfläche je Gebäudeseite
- 2.3.4 Pylone und Werbetürme sind unzulässig
- 2.4 Farbgebung

Im gesamten Geltungsbereich sind nur gedeckte Farben für die Fassaden- und Dachgestaltung zulässig. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sowie reines Weiß sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien.

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauchund/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach

angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der

belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

Bei der Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten. Gemäß TrinkwV sind Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig. Zudem sollte der Träger der Wasserversorgung über die Errichtung einer Brauchwasseranlage informiert

Die weiteren Ausführungen des Regenwasserbewirtschaftskonzeptes (Heims, Büro für Grünplanung vom 28.01.2015 -Anlage zur Begründung) sind zu

Gemäß § 21 Abs. 2 DSchG sind Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, frühzeitig der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Demgemäß ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/20 16 - 300, Fax: 06131/20 16 -333, E-Mail: archaeologie-mainz@t-online.de), der Beginn der Erdarbeiten 10 Werktage vorher schriftlich (Post oder Fax) mitzuteilen, damit Vertreter des genannten Amtes am Tage des Aushubes zugegen sein und die Arbeit beobachtend begleiten können. Sollte es während des Bauaushubes zur Aufdeckung von Funden und Befunden kommen, muss in gegenseitiger Absprache eine fachgerechte landesarchäologische Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Hierzu erwartet die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, die Kontaktaufnahme durch den Bauherrn.

Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen sowie die Beseitigung von Fassadenbegrünungen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen sowie vorbehaltlich der dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind

vorhandene Gehölze und abzureißende oder zu verändernde Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Als bestandstützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün-und Umweltamt.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sollten vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen verwendet, Sandstrahlungen vorgenommen, Siebdrucke oder farbige Folien aufgebracht oder Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen vorgelagert werden. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. (Anmerkung: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet). Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI, I 2014, S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom

31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 15.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1724). Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011

(GVBI. 2011, S. 47). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181). Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutz-gesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung

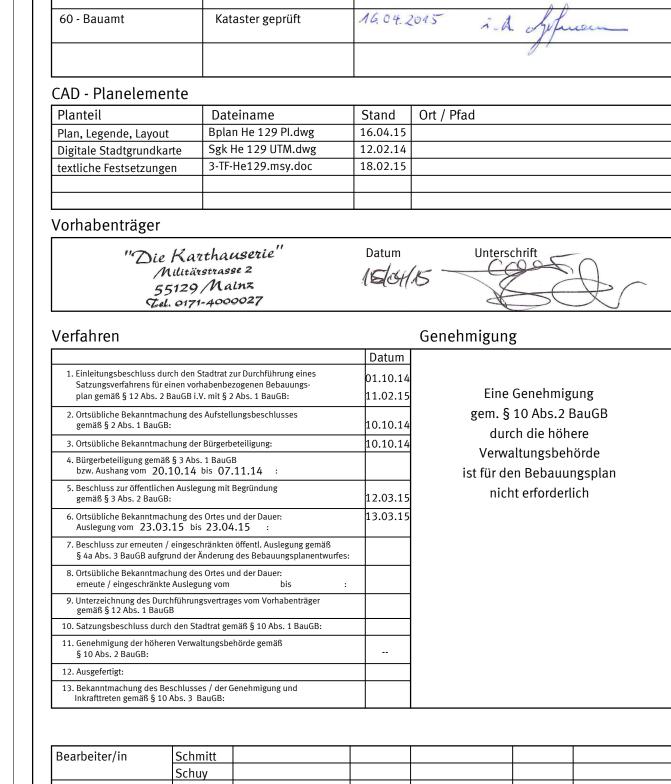
vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106). Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBI. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. 2014, S. 245).

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genann ten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.



Datum

Unterschrift

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 129 Satzungsbeschluss

"Gutsschänke Die Karthauserie - VEP "



Ausgefertigt, Mainz

